Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Bereich des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis (Abfall- und Gebührensatzung) vom 04.09.2000

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1974 (GVBl. I S. 241),

- der §§ 5, 19, 20 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2),

- der §§ 1, 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562),

- des § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S.173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588)

- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis vom 22.12.1992 (veröffentlicht in der Werra-Rundschau Nr. 82 vom 07.04.1993 sowie der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen, Bezirksausgabe Witzenhausen Nr. 82 vom 07.04.1993, Nr. 85 vom 13.04.1993 (Berichtigung) und Nr. 89 vom 17.04.1993 (Berichtigung)), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.06.1998,

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis in Ihrer Sitzung am folgende

Erste Änderungssatzung
zur Abfall- und Gebührensatzung
vom 04.09.2000

beschlossen:

Artikel I

1.)

§ 18 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bioabfälle) und Altpapier besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Für jeden Abfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je

- 120 l Restmüllgefäß 103,20 EUR
- 240 l Restmüllgefäß 150,00 EUR
- 1.100 l Restmüllgefäß 911,80 EUR
- 120 l Bioabfallgefäß 40,80 EUR
- 240 l Bioabfallgefäß 75,00 EUR

b) Die jährliche Grundgebühr beinhaltet die Gebühren für folgende Leerungsanzahl je Abfallgefäß:

- 120 l Restmüllgefäß 6 Leerungen
- 240 l Restmüllgefäß 6 Leerungen
- 1.100 l Restmüllgefäß 12 Leerungen
- 120 l Bioabfallgefäß 9 Leerungen
- 240 l Bioabfallgefäß 9 Leerungen

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Gebühr und die Anzahl der enthaltenen Leerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der anteiligen Leerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

c) Die Gebühren für jede zusätzliche Leerung über die unter b) festgelegte Anzahl der in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen hinaus betragen bei einem Restmüllgefäß mit

- 120 l Volumen 7,80 EUR
- 240 l Volumen 15,60 EUR
- 1.100 l Volumen 71,20 EUR

d) Die Gebühren für jede zusätzliche Leerung über die unter b) festgelegte Anzahl der in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen hinaus betragen bei einem Bioabfallgefäß mit

- 120 l Volumen 3,80 EUR
- 240 l Volumen 7,60 EUR

(2) Bei anschlußpflichtigen Grundstücken, die nachweislich ständig nur von einer Person bewohnt werden, kann auf Antrag die jährliche Grundgebühr für ein 120 l Restmüllgefäß widerruflich auf 75,00 EUR ermäßigt werden.

(3) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung von Abfallbehältern nach der Erstzuteilung auf einem anschlußpflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 17,50 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 16 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

(4) Die Gebühr für die Einsammlung und Verwertung / Entsorgung von Altkühlgeräten gemäß § 4 Abs.1 d) beträgt 20,00 EUR je Gerät. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 16 Abs. 3 mit der Bestellung der Abholung und ist sofort fällig.

(5) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Müllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

2.)

§ 21 Absatz 2, Satz 1 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Artikel II

Artikel I tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Meißner, den

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

(Fritz)
Verbandsvorsitzender

(Fritz)
Verbandsvorsitzender